

Friedhofsordnung für den Schlitzerländer Waldfriedhof

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 338) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlitz in ihrer Sitzung am 04. November 2013 die Friedhofsordnung für den Schlitzerländer Waldfriedhof beschlossen:

§ 1

Allgemeine Vorschriften

- (1) Diese Friedhofsordnung wird für den Schlitzerländer Waldfriedhof erlassen. Sie gilt für die Waldflächen der Gemarkung Queck, Flur 16 Flurstücke Nr. 51/1 und 51/2 entsprechend dem beigefügten Lageplan (Anlage).
- (2) Die Verwaltung des Waldfriedhofes obliegt dem Magistrat der Stadt Schlitz, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt, bzw. von ihm beauftragte Dritte.

§ 2

Nutzungsberechtigung

- (1) Im Waldfriedhof kann jeder beigesetzt werden, der ein Nutzungsrecht an einer Baumgrabstätte im Waldfriedhof erworben hat. Das Nutzungsrecht wird durch Abschluss eines Vertrages zwischen dem Erwerber und der Stadt Schlitz vergeben.
- (2) Das Nutzungsrecht an den im Waldfriedhof registrierten Waldfriedhofsbäumen wird für einen Zeitraum von bis zu 99 Jahren ab Eröffnungszeitpunkt des Waldfriedhofes verliehen (Ende der Nutzungszeit). Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (3) Der Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Baumgrabstätte zu Lebzeiten ist möglich.
- (4) Es werden folgende Waldfriedhofsbäume unterschieden:
 - Solitärbäume
 - Familien- oder Freundschaftsbäume
 - Partnerbäume
 - Gemeinschaftsbäume
 - Engelsbäume
- (5) Das Nutzungsrecht an Familien- oder Freundschaftsbäumen bezieht sich auf die im abzuschließenden Vertrag bezeichneten max. 8 Personen, Familienangehörigen, Lebenspartner oder Freunde.
- (6) Das Nutzungsrecht an Gemeinschaftsbäumen wird auf 8 Beisetzungen beschränkt und bezieht sich jeweils auf den Erwerber einer Einzelgrabstelle.

- (7) Solitärbäume sind Bäume von besonderer Qualität für maximal 8 Personen.
- (8) Partnerbäume sind Bäume, wo nur 2 Urnen beigesetzt werden dürfen.
- (9) Engelsbäume sind eine kostenlose Ruhestätte, an denen Urnen von Kindern bis zum 3. Lebensjahr beigesetzt werden können.

§ 3 Entgelte

Für die Nutzung des Waldfriedhofes erhebt die Stadt Schlitz Entgelte nach der jeweils gültigen Entgeltordnung.

§ 4 Beisetzungsflächen

- (1) Im Waldfriedhof erfolgt eine Beisetzung der Asche in Urnen ausschließlich im Wurzelbereich der als Waldfriedhofsbäume registrierten Bäume.
- (2) Es werden ausnahmslos biologisch abbaubare Urnen beigesetzt. Alle Bäume sind in ihrem natürlichen Charakter zu belassen. Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht verändert werden.
- (3) Die Trauerfeier im Waldfriedhof gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung in der von ihnen gewählten Form. Die Urnenbeisetzung wird ausschließlich von der Friedhofsverwaltung oder einem von ihr beauftragten Dritten vorgenommen.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der Waldfriedhof unterliegt den Rechtsvorschriften des Hessischen Forstgesetzes sowie dem Friedhofs- und Bestattungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung. Grundsätzlich ist das Betreten des Waldfriedhofes täglich von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis einer Stunde vor Sonnenuntergang für Jedermann auf eigene Gefahr gestattet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann beim Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
- (3) Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen darf der Waldfriedhof nicht betreten werden.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Waldfriedhofes hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Friedhofsverwaltung oder des Waldbesitzers ist Folge zu leisten.
- (2) Innerhalb des Waldfriedhofes ist insbesondere nicht gestattet:
- a. Beisetzungen zu stören,
 - b. das Befahren mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, der Forstverwaltung oder von ihnen beauftragte Dritte,
 - c. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - d. an Sonn- und Feiertagen oder in der zeitlichen Nähe einer Beisetzung störende Arbeiten auszuführen,
 - e. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Beisetzungsfeierlichkeiten notwendig und üblich sind,
 - f. den Wald und die Anlagen zu verunreinigen,
 - g. Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - h. Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken, zu lagern, zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben, mit Ausnahme von Musikwiedergaben anlässlich von Beisetzungen,
 - i. offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen und zu rauchen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von diesen Verboten zulassen, soweit diese mit dem Zweck und der Würde des Waldfriedhofes vereinbar sind.

§ 7

Ruhefrist

Die Ruhefrist für jede beigesetzte Urne beträgt 20 Jahre.
Eine Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhefrist ist ausgeschlossen.

§ 8

Vorschriften zur Grabgestaltung

- (1) Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene Waldfriedhof darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Waldfriedhofsbäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.
- (2) Im Wurzelbereich der Waldfriedhofsbäume und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:
 - Grabmale, Gedenksteine oder sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
 - Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen,
 - Kerzen oder Lampen aufzustellen,
 - Anpflanzungen vorzunehmen (Arbeiten der Forstverwaltung ausgenommen)
- (3) Ausnahmen und Umbettungen sind nicht möglich.

§ 9

Markierungen

- (1) Waldfriedhofsbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registernummer.
- (2) Die Angehörigen können gegen Kostenerstattung ein Markierungsschild an einem Baum anbringen lassen. Die Anbringung des Schildes erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Markierungsschilder werden von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellt. Die Aufschrift wird im Einvernehmen mit den Angehörigen festgesetzt. Als Aufschrift sind ausschließlich zulässig:
 - Name
 - Geburts- und Sterbedatum
 - der letzte Wohnort
 - zulässige Glaubenszeichen wie z.B. Kreuz
- (4) Die Größe der Markierungsschilder beträgt pro Baum 8 x 15 cm oder pro Beisetzung 5 x 6 cm.

§ 10

Pflege der Grabstätten

- (1) Der Waldfriedhof ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Waldfriedhofsbäume. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.

- (2) Die Friedhofsverwaltung oder ein von ihr beauftragter Dritter kann Pflegeeingriffe an den Waldfriedhofsbäumen durchführen, vor allem, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich geboten sind. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Grabstätten.
- (3) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

§ 11 Haftung

- (1) Die Stadt Schlitz haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Waldfriedhofs durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bäumen entstehen.
- (2) Grundsätzlich geschieht das Betreten des Waldfriedhofes auf eigene Gefahr. Der Stadt Schlitz obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhuts- und Überwachungspflichten. Für Personenschäden, die beim Betreten des Waldfriedhofes entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung.

§ 12 Registrierung

Die Waldfriedhofsbäume werden in einem Kataster erfasst. Dieses Verzeichnis umfasst neben der Bezeichnung des Baumes, die Namen sowie die Geburts- und Sterbedaten der Beigesetzten sowie die Angabe des Beisetzungszeitpunktes.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 6 Abs. 1 sich nicht der Würde des Waldfriedhofes entsprechend verhält oder den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Friedhofsverwaltung oder des Waldbesitzers nicht Folge leistet,
 2. gegen die Verbote in § 6 Abs. 2 verstößt,
 3. § 8 Abs. 1 die Waldfriedhofsbäume bearbeitet, schmückt, oder in sonstiger Form verändert,
 4. § 8 Abs. 2 den Wurzelbereich der Waldfriedhofsbäume und den Waldboden verändert; Grabmale, Gedenksteine oder sonstige bauliche Anlagen errichtet; Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederlegt; Kerzen oder Lampen aufstellt oder Anpflanzungen vornimmt.

(2) Jede der vorgenannten Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße bis zu 3.000 Euro geahndet werden. Zuständige Behörde zur Ahndung von Bußgeld ist der Magistrat.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung für den Waldfriedhof tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schlitz, den 21. November 2013

Magistrat der Stadt Schlitz

(Dienstsiegel)

Hans-Jürgen Schäfer, Bürgermeister